

Laibacher Zeitung.

Nr. 66.

Bränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbfl. 50 fl. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Dienstag, 23. März

1869.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 9. März 1869

betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen.

(Fortsetzung.)

§ 10. Ist die Voruntersuchung geschlossen oder wurde das Begehr um Vervollständigung der Voruntersuchung endgültig zurückgewiesen, so hat der Ankläger die Anklageschrift binnen acht Tagen vom Tage der hierüber erhaltenen Verständigung bei dem Preßgerichte zu überreichen, widrigens das Preßgericht dieselbe nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen und hievon den Ankläger und den Beschuldigten zu verständigen hat.

§ 11. Die Anklageschrift muß enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche sich die Anklage gründet.

2. Die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung, wegen welcher die Anklage erhoben wird, so wie die Ausführung der Strafgesetze, deren Anwendung beantragt wird.

3. Die Namen der beschuldigten Personen.

4. Die genaue Benennung der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen bei der Hauptverhandlung für notwendig gehalten wird, so wie die Angabe der anderen Beweismittel, deren sich der Kläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt.

Die Anklageschrift ist in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Gerichte zurückbehalten werden kann.

§ 12. Wird die Anklageschrift rechtzeitig und ge- hörig eingebraucht, so bestimmt der Vorsitzende des Preßgerichtes den Tag der Hauptverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten, sofern dieser nicht selbst zur Verkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe.

Gleichzeitig ist dem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit ein Exemplar der Anklageschrift mit dem Auftrag mitzutheilen, an dem zur Hauptverhandlung bestimmten Tage persönlich zu erscheinen und den gewählten Vertheidiger so wie die Zeugen und Sachverständigen, die er vorgeladen haben will, dem Preßgerichte rechtzeitig zu machen.

§ 13. Stellt der Ankläger oder der Angeklagte das Begehr um Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht schon zufolge der Anklageschrift vorzuladen sind, so hat er dies dem Preßgerichte unter Angabe der Thatsachen, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzusegnen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens 3 Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen, widrigens diese Personen ohne seine Zustimmung nicht vernommen werden dürfen, unbeschadet der dem Gerichte und dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nach der allgemeinen Strafprozeßordnung eingeräumten Macht.

§ 14. Ist die Anklage auf ein Verbrechen gerichtet, so hat das Preßgericht dem Angeklagten, wenn er sich einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, einen solchen von Amts wegen bei sonstiger Nichtigkeit zu bestimmen.

§ 15. Zu der Gerichtssitzung sind, nebst dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, der Ankläger, der Beschuldigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, die Geschworenen, dann jene Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Vorladung von den Parteien begeht und von dem Gerichte für notwendig erachtet worden ist.

§ 16. Das Geschworenengericht besteht aus dem Gerichtshofe und zwölf Geschworenen (Geschworenenbank).

Der Gerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei, und wenn es sich um ein mit mehr als fünf Jahren bekräftigtes Verbrechen handelt, vier Richtern nebst einem Schriftführer.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes ernennt auf die Dauer eines Jahres für jedes Preßgericht den Stellvertreter des Vorsitzenden, die Richter und zwei Ersatzrichter aus den Mitgliedern des Preßgerichtes. Der Präsident des Preßgerichtes hat bei den Schwurgerichtsverhandlungen in der Regel den Vorsitz zu führen.

§ 17. Die Schwurgerichtssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten steht jedoch das Recht zu, nach Bedarf für die Abhaltung derselben kürzere Zeiträume zu bestimmen.

§ 18. Für jede Schwurgerichtssitzung werden die in der Dienstliste bestimmten 36 Hauptgeschworenen einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschworenenbank für jeden einzelnen Straffall erforderlichen zwölf Geschworenen entnommen werden.

Die Bildung der Geschworenenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 19. Die Namen der zum Geschworenengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der 36 Hauptgeschworenen sind bei sonstiger Nichtigkeit jedem Angeklagten spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Verhandlung beginnen soll, durch das Preßgericht mitzutheilen.

§ 20. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlungen wird in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes in Gegenwart des Anklägers, des Beschädigten, des Angeklagten und seines Vertheidigers so wie der vorgeladenen Geschworenen zur Bildung der Geschworenenbank geschritten.

Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der Geschworenen durch den Schriftführer.

Sind nicht alle 36 Geschworenen erschienen, so muß die Zahl durch den Vorsitzenden ergänzt werden.

Derselbe hat sofort an Stelle der Ausgebliebenen eine gleiche Zahl von Ergänzungsgeschworenen und zwar in der Reihenfolge vorzurufen, in welcher die Namen der Ergänzungsgeschworenen bei Bildung der Dienstliste aus der Urne hervorgegangen sind.

§ 21. Jeder Geschworene, der ohne gütigen Entschuldigungsgrund ausbleibt oder vor dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe zu einer Geldbuße bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

§ 22. Sobald die Zahl der Geschworenen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Beschädigten, an den Angeklagten und an die Geschworenen die Frage, ob bei einem der Letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Solche Gründe sind:

a. wenn der Geschworene zu dem Angeklagten oder dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßigkeit des § 52 der allgemeinen Strafprozeßordnung einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

b. wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

c. wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Vertheidiger oder Vertreter des Anklägers oder des Angeklagten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

d. wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§ 47, 65), sich als Geschworener betheiligt hat.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof.

§ 23. Zur Bildung der Geschworenenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworene, die nicht in Gemäßigkeit des vorstehenden Paragraphen ausgeschlossen wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen.

Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, hat zuerst der Ankläger und nach ihm der Angeklagte das Recht, die Geschworenen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 24. Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist die Zahl der Geschworenen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, einen mehr als der Ankläger zurückzuweisen. Beschädigte üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte aus, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher die

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fl., 2 mal 80 fl., 3 mal 100 fl.; sonst pr. Zeile 1 fl., 2 mal 8 fl., 3 mal 10 fl. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 fl.

Die von einem derselben erfolgte Ablehnung gilt auch für die anderen Betheiligten.

§ 25. Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschworenen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschworenen bis auf zwölf erforderlich werden, in der Urne übrig sind.

Die auf solche Art bestimmten zwölf Geschworenen bilden die Geschworenenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§ 26. Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen und daß daher statt der zwölf Geschworenen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden.

Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnismäßig. Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen und treten, falls einer oder der andere der ersten zwölf Geschworenen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Aussprache der Geschworenen beizuhören, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

§ 27. Die Hauptverhandlung vor dem Geschworenenrichter ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.

Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen; doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§ 28. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat die Pflicht, den Geschworenen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinanderzusetzen und sie nötigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

(Fortsetzung folgt.)

Der Minister für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit hat den k. k. Polizeicommissär August Rauscher zum Centralinspector der k. k. Sicherheitswache in Wien ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjuncten des Wiener Landesgerichtes Karl Kreticza Freiherr v. Jaden zum Rathssecretär dieses Landesgerichtes ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter Anton Hyduszynski in Lutowiska über sein Ansuchen in seiner jetzigen Eigenschaft nach Bircza übersezt.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjuncten Michael Gaspari in Tarnopol zum Rathssecretär derselbst ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksgerichtsadjuncten Constantin Nogalski in Tarnobrzeg und Wenzel Adamski in Wielec die angestrebte Uebersetzung in ihrer jetzigen Diensteigenschaft und zwar dem Ersteren nach Kenty und dem Letzteren nach Wyslenice bewilligt.

Der Justizminister hat zu Bezirksgerichtsadjuncten im Krakauer Oberlandesgerichtssprengel ernannt: den Bezirksgerichtskanzlisten Johann Domogalski in Jaslo für Milowka und die Auscultanten Wilibald Prusznig für Dabrowa, Heinrich Eckhardt v. Eckhardtburg und Edmund Wacholz für Neumarkt.

Der Justizminister hat den Kreisgerichtsadjuncten in Bozen Anton v. Grabmayr zum Staatsanwaltssubstituten bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem tirolisch-vorarlbergischen Oberlandesgerichte erledigte Rathssecretärsstelle dem Gerichtsadjuncten des Landesgerichtes in Innsbruck Dr. Florian Blaas verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Bezirksgerichte in Pinguente erledigte Adjunctenstelle dem Auscultanten Arthur Fleischer verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Bezirksgerichte in Bolosca erledigte Adjunctenstelle dem Auscultanten Franz Legat verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Kaiserreise.

Pola, 18. März. (Dr. Btg.) Zur Vervollständigung meines gestern abgesandten Berichtes trage ich noch Folgendes nach. Gestern Nachmittags 2 Uhr stieg S. M. bei den gedeckten Stapeln an's Land, wohnte der Kiellegung des Transportdampfers „Pola“ bei, sah sich die Ausdockung der „Helgoland“ an und besichtigte im Vorbeigehen die am Lande befindliche Fregatte „Schwarzenberg“ und das im Umbau zu einem Panzerschiffe begriffene Linienschiff „Kaiser.“ Während der Ausdockungsarbeiten der „Helgoland“ sprang S. M. in ein am Landungsolo angelegtes, von zwei Arbeitern gerudertes kleines Boot und betrachtete — indem er sich herumführen ließ — von demselben aus das Balancedock und die Bannahme der Operationen. S. M. nahm noch das wirklich großartige Trockendock in Augenschein und fuhr sodann nach dem Scoglio Franz, wo er die im Gange befindlichen Befestigungsarbeiten besichtigte. Abends fand das Diner statt. Von Seite der Marine wurde eine glänzende Beleuchtung der Riva, des Scoglio Olivi, der Kriegsschiffe, der Arena und sämtlicher Etablissements veranstaltet. Der Scoglio Olivi glich einem Feuermeere und das durch die verschiedenfarbigen Blitze, Holzstöße, Theer- und Petzfässer erleuchtete Amphitheater bot einen unbeschreiblich zauberhaften Anblick dar. Die Stadtbeleuchtung fiel matt aus, mit Ausnahme des dem Herrn Valerio aus Triest gehörigen Hauses, dessen Fenster mit die verschiedenen österreichischen Landeswappen darstellenden Transparenten geschmückt waren, fiel nur noch die glänzende Beleuchtung des „Hotels Nibolli“ auf. Nach 8 Uhr fuhr S. M. durch eine dichtgedrängte Zuschauermenge ins Theater. In der k. Loge nahm noch Viceadmiral v. Tegetthoff und Herzog v. Wurtemberg Platz. Sämtliche Logen waren besetzt, das Parterre aber auffallend leer, die Toiletten einfach aber geschmackvoll. Gespielt wurde „Die Feenhand“ v. Scribe, welches Stück, da die hiesige Schauspielergesellschaft eben nicht zu den vorzüglichsten zählt, ziemlich langweilte. Nach dem 2. Stücke verließ S. M. das Theater und begab sich an Bord seiner Yacht. Heute um die 7. Morgenstunde besichtigte S. M. die Panzerfregatten „Erzherzog Ferd. Max“ und „Salamander“, die Holzfregatten „Adria“, „Bellona“ und „Venus“ und die Batterie Feuerspeier. Auf sämtlichen Schiffen ließ S. M. das große und Geschütz-Klarschiff im Feuer üben und sprach sämtlicher Schiffsbemannung seine vollste Anerkennung aus.

Dem Commandanten, den Offizieren und Escadetten der mit Armstrongs bestückten Panzerfregatte „Salamander“, auf welcher unglaublich rasch geschossen wurde, sagte S. M. Majestät: Ich kann Ihnen, meine Herren, nur meinen Dank und meine vollste Anerkennung sagen, für die musterhafte Instandhaltung des Schiffes und die vorzügliche Abrichtung der Mannschaft. Ich sehe, daß sich viel Mühe gegeben wurde. — S. M. Majestät besichtigte noch die Marabarake und das Fort „Marie Louise“ und schiffte sich vor 12 Uhr ein. Um 11 Uhr Nachmittags verließ S. M. unter dem Donner der Festungs- und Schiffsgeschüze, den Hurraufen der Matrosen und Arsenalsarbeiter in Begleitung der k. k. Escadre den Hafen von Pola und begab sich nach Fasana, stieg bei der Insel Brioni ans Land, und besichtigte die Forts. Um 6 Uhr fand das Diner statt. Während des Frühstücks und Diners am „Greif“ war S. M. stets heiterer Laune, sprach fast mit allen Eingeladenen, äußerte sich befriedigend über die neuen Häuseranlagen der Marine in St. Pollicarpo und erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß der neue Stadttheil durch ein allgemeinstillschweigendes Uebereinkommen den Namen „Klatschhausen“ erhalten habe. Die Entstehung dieses Namens ist folgende: Pola bietet in der eigenthümlichen beinahe homogenen Zusammensetzung seiner Bevölkerung so wenig dessen, was das Leben (soweit es sich um das soziale handelt), erfreut, daß die Familien, besonders das schöne Geschlecht, beinahe ausschließlich darauf angewiesen sind, sich nur durch die unschuldigen Vorkommenisse im Familienleben selbst zu zerstreuen. Ganz natürlich und sehr praktisch haben die Damen nicht die Vorkommenisse in ihrer eigenen Familie, sondern mit peinlicher Regelmäßigkeit diejenigen fremder und möglichst benachbarter Familien zum Stoffe ihrer liebenswürdigen Plaudereien zu erkiesen sich angewöhnt. Gegenseitigkeit wurde geübt und wenn auch bei diesen Anlässen nicht geradezu das Völkerrecht verletzt wurde, so brachte es doch die Sache selbst mit sich, daß aus mancher Freundschaft bitterböse Feindschaften erwachsen. Waren gar die Gegnerinnen schon in dem glücklichen Alter angelangt, in welchem Zahnlücken und einige Runzeln nicht mehr zu den Seltenheiten gehören, so trat zu dem Gifft auch noch die Galle — und über das, was folgte, decken wir den Schleier christlicher Barmherzigkeit. Aber „Klatschhausen“ war der Name, der dem Stadttheil blieb und umso mehr bleiben wird, als S. M. Majestät, dem die Sache erzählt wurde, lachend erklärte, daß Klatschhausen fast hübscher als St. Pollicarpo klinge.

Um 10 Uhr Nachts verließ Greif und die Escadre die Rhede von Fasana und steuerte nach Triest.

Triest, 20. März. Um 2 Uhr Nachmittags erfolgte die Abreise S. M. Majestät. Alle Abschiedszeremonien waren abbefohlen. Der Kaiser begab sich in Begleitung des Statthalterleiters FML. Möring vom Statthaltergebäude zu Fuß mitten durch die dichtgedrängten jubelnden Volksmassen, so wie von zahlreichen Schiffen im Hafen mit den lebhaftesten Zurufen begrüßt, auf den Molo St. Carlo zu dem Lloyd-Dampfer „Mercur“, wo die Minister, das kaiserl. Gefolge, das Municipium nebst dem Verwaltungsrath des Lloyd versammelt waren und der Podestà eine Abschiedsansprache hielt. Auch hatte sich der italienische Armeegeneral della Rocca zur neuerslichen Begrüßung S. M. Majestät eingefunden.

Der Dampfer „Mercur“, in Begleitung von sechs anderen, mit zahlreichem Publicum von Triest besetzten, im schönsten Flaggenstucke prangenden Lloydsschiffen, fuhr nach Sistiana, wo S. M. Majestät von Bord des Dampfers der bereits erwähnten Minensprengung bewohnten. Die Explosion der großartigen, mit 200 Centner Pulver geladenen Mine gelang vollkommen regelrecht und gewährte einen prachtvollen Anblick. S. M. Majestät wurde mit Pöllerschüssen vom nahen Schloß Duino und mit enthusiastischen Hochrufen von den am Ufer versammelten Massen des Landvolkes begrüßt. Bei Ankunft S. M. Majestät des Kaisers in Sistiana fuhr die Fürstin Hohenlohe als Besitzerin des Schlosses in Duino mit ihren Söhnen Alerhöchstdemselben entgegen, um ihre Huldigung darzubringen. . . .

Der Dampfer „Mercur“ nahm sodann Richtung nach Miramar, wo S. M. Majestät der Kaiser bei der Landung mit neuerslichem Jubel empfangen wurde. Nur in Begleitung des Generaladjutanten Bellegarde besichtigte S. M. Majestät das Schloß, um dort in der Capelle die Andacht zu verrichten und begab sich sodann zu Fuß auf den kaiserlichen Stationsplatz von Miramar, der von der Eisenbahnverwaltung auf das prächtigste ausgeschmückt war. Dasselbe war eine zahllose Menschenmenge versammelt, die S. M. Majestät enthusiastisch begrüßte, und 12 in der netten Nationaltracht gekleidete Mädchen aufgestellt, welche S. M. Majestät für Ihre Majestät die Kaiserin einen prächtigen Blumenstrauß überreichten, den Alerhöchstdemselbe huldreichst entgegenzunehmen geruhten.

Um 4½ Uhr erfolgte die Abreise S. M. Majestät.

Laibach, 22. März.

Der belgisch-französische Conflict wird, wie man nach den neuesten Nachrichten annehmen darf, in einer Conferenz sein friedliches Ende finden. Es handelt sich nur noch um Feststellung des Programms und der Competenz für die Conferenz; hier haben sich einige Schwierigkeiten ergeben, welche jedoch durch den Einfluß Englands wohl bald schwinden werden, und wir werden alsbald die zweite Pariser Conferenz dieses Jahres tagen sehen.

In Berlin scheint man es nicht ungern zu sehen, daß Frankreich durch den Brüsseler Conflict und die spanische Thronfrage von der deutschen Frage abgezogen wird. Zu gleicher Zeit finden wir in der „A. A. B.“ einen Artikel: „Frankreich und der europäische Friede“, welcher entschieden für das Recht Deutschlands, sich unabhängig von fremdem Einflusse zu consolidiren und gegen die historisch von Chlotar bis auf Napoleon I. nachgewiesene Eroberungssucht der alten und neuen Gallier austritt. Für die Friedensliebe Preußens wird sein Nachgeben in der Luxemburgfrage und die Thronrede König Wilhelms bei Eröffnung des norddeutschen Reichstages angeführt. Es wird auf den bewaffneten Frieden hingewiesen, der fast die Hälfte der Volkskraft verzehrt. Was würde man von einer Sicherheitsbehörde sagen — meint der Correspondent des Augsburger Blattes — wenn sie ruhig mit ansehen wollte, daß Männer in Gläzehandschuhen und verommene Strolche in buntem Gemisch tagtäglich mit brennender Cigarre an einem Pulvermagazin spazieren gingen, und dadurch die Bevölkerung der ganzen Umgegend nötigten, ihre wertvollsten Sachen zu bergen und stets auf die eigene Sicherheit bedacht zu sein?

Die Antwort findet der Correspondent in einer neuen „Friedensassociation“ zunächst in Deutschland. Aber auch die Cabinetts Europa's hätten die Macht, alsbald den Frieden zu verbürgen und alle Kriegsgerüchte niederzuschlagen, wenn sie in einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Weise den Weg betreten wollen, welchen die viel geschmähte „heilige Allianz“ im Jahr 1816 Frankreich gegenüber beschritt und dadurch der Welt fünfzig Friedensjahre geschenkt hat. Bernadotte habe im Jahre 1813 an Napoleon I. geschrieben: „Ew. Majestät System (damals die Continentalsperrre) will den Nationen die Ausübung der Rechte untersagen, welche ihnen die Natur selbst gewährt hat, miteinander im Handelsverkehr zu bleiben . . . und in Frieden zu leben . . .“ „Jede Nation hat das Recht sich nach ihren eigenen Gesetzen, nach ihren Gewohnheiten und nach ihrem Willen zu regieren — Frankreich machte dieses Recht für sich geltend im Jahr 1792, Schweden nahm es für sich in Anspruch im Jahr 1813.“ (Und setzen wir hinzu: Deutschland wird es sich noch viel wenigerentreffen lassen, wenigstens nicht ohne einen Kampf auf Leben und Tod!) „Ich kenne die Geneigtheit des Kaisers Alexander“ (heute würde er sagen, des Königs Wilhelm) und des Cabinets von St. James, zum Frieden. Die traurige Lage des Continents fordert denselben, und Ew. Maj. darf ihn nicht verweigern. Wollen Sie, der Beherrschende des schönsten Reichs der Welt, die Grenzen desselben noch immer erweitern, und dereinst einem weniger starken Arm als der Ihrige ist die traurige Erbschaft endloser Kriege hinterlassen? Will Ew. Maj. nicht dahin wirken, daß die Wunden der Revolution endlich vernarben von welcher dem französischen Volke nichts verblieben ist, als die Erinnerung an die errungenen Vorbeeren und das thatsächliche Elend im Lande? Sire, die Geschichte lehrt, daß der Plan einer Universalmonarchie eine Chimäre ist; denn das Gefühl der Unabhängigkeit kann im Herzen der Völker gedämpft (amorti), aber nicht ausgelöscht (non efface) werden. Möge Ew. Maj. alle diese Gründe in Erwägung ziehen, und einmal wirklich an den allgemeinen Frieden denken, dessen entweiter Name bereits so vieles Blut hat fließen lassen. . . .

Sollte die gegenwärtige Generation jenseits des Rheins — schließt der Correspondent — ihren staatsklugen Landsmann aus dem achtzehnten Jahrhundert lügenstrafen und zu den Rohheiten des sechsten zurückkehren wollen? Nun, dann wird die Geschichte mit einer neuen Coalition antworten; denn die Völker wollen frei sein und unabhängig, und werden zur Erreichung dieses Ziels, trotz aller Irrleitungen, zuletzt doch auf das einzige Mittel zurückgedrängt werden, welches sich schon wiederholt in der Geschichte bewährt hat.

63. Sitzung des Herrenhauses

vom 17. März.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 45 Minuten eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und des Einganges (darunter die Petition des Linzer Bischofs in Sachen seiner Dotations) berichtet Graf Kueffel ein über einige Petitionen, welche an die bezüglichen Ministerien beantwortet abgetreten werden.

Fürst Adolf Auersperg überreicht eine Petition des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, es möge das hohe Haus über den Gesetzentwurf wegen Bemessung, Beschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahn-Unternehmungen nicht abermals zur Tagesordnung übergehen.

Man übergeht nun zur Tagesordnung, der zweiten Lesung des eben genannten Eisenbahngesetzes.

Freiherr v. Doblhoff macht die Mittheilung, auch die Commune Wien habe eine Petition überreicht, es möge das Gesetz vorgenommen, jedoch in anderer Weise als vom Abgeordnetenhaus erledigt werden. Doblhoff stellt den Antrag, es solle die Petition ebenfalls verlesen werden. (An- genommen.)

Berichterstatter Arneth versieht hierauf den Commissionsbefund, der dahin geht, das Haus wolle über den vorliegenden Entwurf zur Tagesordnung übergehen.

Finanzminister Dr. Breitstel erklärt, die Staatsfinanzen seien durch diese Frage in keiner Weise berührt; der gegenwärtige Zustand sei kein gerechter und haltbarer und der vorliegende Gesetzentwurf gewähre die Möglichkeit einer nach allen Seiten hin billigen Regelung der Steuerangelegenheit der Eisenbahnunternehmungen.

Es sprechen noch die Herren Fürst Adolf Auersperg, Graf Anton Auersperg, Baron Gleisbach und Ritter v. Hye gegen den Commissionsantrag.

Nachdem der Justizminister Dr. Herbst die Billigkeit und Gerechtigkeit des Gesetzentwurfs hervorgehoben und den politischen Standpunkt der Frage erörtert, wird der Antrag des Fürsten Karl Auersperg auf Rückverweisung des Gesetzentwurfs an die Commission mit großer Majorität angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, betreffend die Executionsfähigkeit der vor Bertranenmännern der Gemeinden abgeschlossenen Vergleiche. Derselbe wird in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Nächste Sitzung morgen.

64. Sitzung des Herrenhauses

vom 18. März.

Die Sitzung wird um 12 Uhr von dem Präsidenten Fürsten Colleredo eröffnet.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht der finanziellen Commission über den Gesetzentwurf, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher bezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten jährlich gebührenden Dotationsbeträge. Das Haus stimmt dem Antrage der Commission ohne Debatte bei und erhebt dem Gesetze und den Vergleichen in der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Fassung ihre Genehmigung.

In gleicher Weise wird der folgende Gegenstand, Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Volkszählung, erledigt. Auch dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.

Hierauf wird die Wahl von sechs Mitgliedern in die Commission zur Vorberathung des Gesetzes, betreff-

send die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen vorgenommen. Als gewählt erscheinen: Graf Gleispach, Fürst Auersperg, Fürst Czartoriski, Prof. Neumann, Freiherr v. Herring, R. v. Burg.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Budgetcommission über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1869. Die Commission (Berichterstatter Winterstein) beantragt, dem Finanzgesetz mit dem dazu gehörigen Staatsvoranschlag seine Zustimmung zu erteilen.

Eine Generaldebatte findet nicht statt und wird sogleich zur Specialdebatte geschritten.

Die Capitel I bis VII des Abgeordnetenhauses werden ohne Debatte mit den eingestellten Biffern angenommen. Zu Capitel VII Ministerium für Cultus und Unterricht beantragt die Commission folgende Resolution: Das hohe k. k. Cultusministerium wird aufgefordert, das bezüglich der Dotations des Bistums Linz bestehende Rechtsverhältnis einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Berichterstatter Winterstein bemerkt hiezu, daß die Commission die in dieser Angelegenheit beschlossene Resolution des Abgeordnetenhauses deshalb nicht annehmen zu sollen glaubte, weil darin eine Art Judicatur ausgesprochen wäre, die dem Hause nicht zukommt.

Die vom Graf Fünfkirchen gestern der Commission überreichte Petition des Bischofs von Linz, der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Resolution seine Zustimmung nicht zu geben, findet durch den Commissionantrag seine Erledigung.

Die Resolution wird ohne Debatte angenommen.

Bei der weiters beantragten Resolution, enthaltend die Aufforderung an die Regierung, eine die Regelung der Gehalte der Universitätsprofessoren bezeichnende Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, versichert Minister Hasner, daß sich die Regierung mit dem Gegenstande eingehend beschäftige.

Ein Antrag des Ritter v. Hye, die Regierung aufzufordern, auch für die Berechnung der Dienstzeit der Professoren im Falle ihres Uebertrittes zu anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes angemessene Fürsorge zu treffen, wird abgelehnt.

Die Resolution, betreffend die baldige Inangriffnahme des Universitätsbaues wird von Graf Wickenburg warm unterstützt. Minister Hasner gibt die Erklärung ab, daß die in dieser Angelegenheit zwischen den einzelnen Ministerien schwedenden Verhandlungen in nächster Zeit zum Abschluß gelangen und er schon in den nächsten Wochen in der Lage sein werde, den Bau zu beginnen. (Beifall.)

Die übrigen Capitel und Resolutionen werden durch unveränderte Annahme erledigt.

65. Sitzung des Herrenhauses

vom 19. März.

Vorsitzender: Fürst Colloredo-Mannsfeld.

Auf der Ministerbank: Hasner.

Regierungsrath Neumann übergibt eine Petition des Gemeinderates von Wien, betreffend die Erhaltung und Wahrung des Rechtes der Stadt Wien zur Ernennung der von der Gemeinde bezahlten Lehrer und Überlehrer.

Wird der politischen Commission zugewiesen. Der erste und einzige Punkt der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstpläze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

Prof. Miklosich referirt über diesen Gesetzentwurf und beantragt Namens der politischen Commission die unveränderte Annahme desselben in der von dem Abgeordnetenhaus angenommenen Fassung.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte angenommen und auch sogleich in dritter Lesung erledigt.

Hiermit schließt die Sitzung.

Nächste Sitzung unbestimmt.

Das Haus hat damit nur eine Finanzfrage entschieden, denn es ist uns zugestanden worden, daß in den Anträgen der Minorität weder eine nationale, noch eine gegen die Einheit und Wehrfähigkeit der Landwehr gelegene Tendenz zu finden war.

Die Frage steht heute somit so: haben wir Ursache, unsre Armee, die bereits auf 800.000 Mann und mit Zuziehung der Grenzer und Reserve auf eine Million erhöht wurde, um weitere 200.000 Mann zu erhöhen, um 200.000 ungeübter Soldaten, die wahrscheinlich, in ihrem Berufe nicht sehr brauchbar, einem sehr traurigen Geschick verfallen und der Arbeit und dem Gewerbe entzogen werden.

Es hat selbst der Herr Minister des Innern zu gegeben, die österreichische Bevölkerung fühlt ein Bedürfnis nach der Landwehr, und die Landwehr soll nicht ein Uebergang zum Militärsystem, sondern eine Vermehrung des Materials für die Armee sein. Ich glaube, wir haben an solchen Material schon genug, und die Lasten, die dadurch den Steuerträgern auferlegt werden, sind groß genug, als daß wir sie noch um die Kosten für weitere 200.000 Mann vermehren sollten.

Dieses hohe Haus ist in die Debatte über das Landwehrgezetz eingetreten; am 15. März heute vor 21 Jahren freute sich ganz Österreich über die von Ferdinand dem Gütigen verliehene Constitution, und aller Orts bewaffneten sich Bürger, um ohne Unterschied der Nationalitäten für die constitutionelle Freiheit einzustehen. Haben wir uns, die wir damals gleichfalls in jugendlichem Enthusiasmus die Waffen ergriffen, uns vorstellen können, daß in den Märztagen des Jahres 1848 die österreichische Volksvertretung das Principe der Bürgerwehr, welche wir in den Märztagen des Jahres 1848 in solcher Begeisterung bei den Völkern Österreichs aufgenommen fanden, begraben wird?

Man wird mir einwenden, die österreichischen Zustände, die Verschiedenheit der Nationalitäten und die hieraus entstehenden Schwierigkeiten gestatten uns nicht, das Volk zu bewaffnen und Bürgerwehren zu errichten, das hohe Haus hat wenigstens dieser Anschauung durch seinen gestrigen Beschuß Ausdruck gegeben, und ich muß diese Anschauung des hohen Hauses achten.

Allein greifen wir doch der Zukunft nicht vor. Indem wir heute die ganze waffenfähige Jugend zu Soldaten machen, erklären wir das Principe der Bürgerwehr für eine lange Reihe von Jahren hinaus für unmöglich. So weit müssen wir nicht gehen. Bewahren Sie daher das Institut der Landwehr, wie es sein soll und wie wir es wünschen, derjenigen Zukunft auf, die es gestalten wird, die Ideale Derselben von uns zu schonen, deren Ideale noch nicht in Wertheim'schen Eassen aufbewahrt sind. (Beifall auf der äußersten Linken.)

Berichterstatter Baron Petrino: Ich fühle mich nicht berufen, dem Nachklang, welchen der Abg. Sturm dem § 34 angefügt hat, zu folgen, nachdem es doch jedem Manne frei steht, seine Empfindungen zum Besten zu geben, und ich glaube, daß jedes Mitglied des Hauses die Empfindungen des Herrn Abgeordneten zu achten bereit ist.

§ 34 wird sodann angenommen.

Abg. Baron Prato beantragt als § 35 einen neuen Paragraph einzufügen, lautend: „Die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in Tirol und Vorarlberg erfolgen im Wege der Landesgesetzgebung (Art. III. des Wehrgezesses).

Dieser Antrag wird unterstützt und nachdem sich der Berichterstatter mit demselben einverstanden erklärt hat, angenommen, desgleichen § 35 nummehr § 36, sowie Titel und Eingang.

Über Antrag des Berichterstatters wird die sofortige dritte Lesung beschlossen.

Abg. Baron Weichs beantragt namentliche Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Andriewicz, Berger, Bibus, Brestel, Conti, Coroni, Daubel, Eichhoff, Froschauer, Giovanelli, Giskra, Greuter, Helferstorfer, Herrmann, Hopfen, Hormuzaki, Jäger, Kardasch, Klemann, Kinski, Klier, Klun, Kofczowa, Korb, Christian Koz, Kuenburg, Kübel, Kurnanda, Lühner, Lapenna, Leeder, Leonardi, Liebig, Lünbeck, Lippmann, Lohninger, Lumba, Mandelblüh, Müller, Pascotini, Pauer Bernhard, Pauer Johann, Berger, Petrino, Planer, Poche, Prato, Pratobevera, Prokopowicz, Ryger, Salm, Schier, Schindler, Schlegel, Schlosser, Schürer, Seifert, Simonowicz, Stamm, Steffens, Straß, Streernowicz, Tinti, Tomanek, Tunner, Brants, Wächter, Waser, Wenzlitzek, Witschhoff, Widmann, Wolf, Wolfrum, Zaillner, Zedtwitz.

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten:

Agopowicz, Bauer, Baworowski, Bergmüller, Bochenski, Chrzanowski, Cienki, Czaczkowski, Czajkowski, Dehne, Demel, Dietrich, Dinsl, Dittrich, Fihauer, Golojewski, Groholski, Gschätz, Hackelberg, Haffner, Heceel, Horodyski, Hubicki, Jablonowski, Jezernig, Kaiser, Lencel, Laz, Lenz, Lipold, Ljubisa, Maher, Mende, Mertlitsch, Pintar, Planksteiner, Polanowski, Potocki, Rechbauer, Rogawski, Roser, Sawczynski, Schneider, Skene, Spiegel, Stockau, Sturm, Sulikowski, Svetec, Szynski, Toman, Tomus, Torosiewicz, Tschabuschnigg, Wahl, Weichs, Wezys, Wyrobek, Zbyczewski, Ziemiakowski, Zyblikiewicz.

Abwesend waren die Abgeordneten.

Altlems, Bachofen, Bajamonti, Banhans, Barbo, Barewicz, Beeß, Beust, Bodnar, Bradcer, Colombani, Cerne, Degara, Dubsky, Dürkheim, Fez, Figuly, Groß Franz, Groß Gustav, Guszalewicz, Hanisch, Herbst, Jakob, Knezevic, Koz Ferdinand, Landesberger, Lauer, Matowicz, Manastyrski, Morgenstern, Pajer, Pehr, Pfeiffer, Pöllersdorf, Plener, Polanski, Proskowetz, Radman, Schubert, Steiger, Taaffe, Thun, Victorin, Vidulich, Zedler.

Präsident: Das Gesetz ist in dritter Lesung mit 75 gegen 61 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag den 19.: Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses über das Gesetz betreffend den Landsturm. — 2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage betreffend den Grenzregulierungsvertrag mit Preußen. — 3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage betreffend einige Änderungen der Bestimmung über Einhebung der Verzehrungssteuer. — Eventuell 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Beschuß des Herrenhauses, betreffend das Postübereinkommen mit der Moldau-Wallachei. — 5. Bericht des Finanzausschusses betreffend die Beschlüsse des Herrenhauses über das Finanzgesetz.

Österreich.

Wien, 21. März.

(Orig.-Corr.)

Die Regierungsvorlage über das Landwehrgezetz wurde im Abgeordnetenhaus nach dreitägiger Debatte angenommen. Die Landwehr-Institution, wie sie hiedurch geschaffen wird, unterscheidet sich von der gleichnamigen Heereinrichtung im norddeutschen Bunde wesentlich dadurch, daß die österreichisch-ungarische Landwehr nicht ausschließlich, wie es dort der Fall ist, aus solchen Individuen besteht, welche ihrer Wehrpflicht bereits im stehenden Heere genügt haben, sondern daß auch jährlich jener Überschuss, der in das wehrpflichtige Alter tretenden und zur Stellung berufenen tauglichen Männer, für den sich innerhalb des gesetzlich normirten Rahmens des Contingentes, im stehenden Heere kein Platz findet, zur Landwehr eingereiht wird. Dieselbe besteht demnach aus gedienten Truppenolden nach vollendeter Reservedienstzeit, aus den eben erwähnten Eingereihten und aus Freiwilligen. In dieser Verbindung erfahrener und erprobter Elemente mit jungen und frischen Kräften darf man einen Gedanken realisiert erblicken, welcher für das Gediehen dieser Institution bedeutungsvoll werden dürfte.

Die Discussion im Abgeordnetenhaus galt auch nicht dem Principe, sondern drehte sich lediglich um Fragen organisatorischer Natur, als um die Frage, ob die Districts-Commanden der Landwehr in Friedenszeiten mit den Militär-Commanden vereinigt werden sollen, wie dies Regierung und Majorität aus ökonomischen Rücksichten empfahlen, oder ob eigene Commandanturen für die Landwehr zu errichten wären, wie dies die Minorität begehrte, dann um die Frage der Commandosprache, welche nach dem Majoritätsantrage die des Heeres zu sein hätte. Beide Fragen wurden im Laufe der Verhandlung zu einer Schärfe zugespielt, die sie nicht verdienten, auch nimmer erlangt hätten, wäre nicht durch einen unerklärlichen Einfall gerade der deutschen Linken die Nationalitäten- und Sprachenfrage ins Mitleid gezogen worden. Von Seite der Poleu namentlich wurde wiederholt der Versuch gemacht, in dieser Richtung den nationalen Eigengelüsten Concessions zu erringen. Indessen wurden alle solche Anläufe aus der Mitte des Hauses, mit Hinweisung auf die Reichseinheit und die Einheit der Armee, und zwar in meist sehr schwunghafter Weise zurückgewiesen. Große Beachtung fand eine kurze Rede des Reichskanzlers, als Abgeordneter für Reichenberg, der auf die allerdings noch bestehenden inneren Schwierigkeiten der Consolidirung der diesseitigen Reichshälfte hinwies, indem er es zugleich als die einzige Remedy bezeichnete, daß man auf der einen Seite nicht alles verlangen, auf der anderen Seite nicht alles vorenthalten dürfe. Diese Worte, welche so recht den staatsmännischen Charakter fanden, indem sie sich über die Parteien erheben, verfehlten nicht, in den befreilten Kreisen große Beachtung zu finden. Liegt doch in ihnen, darüber muß man sich klar sein, der Schlüssel zur Lösung jener Streitfragen, die heute noch den Boden der Verfassung als nicht durchaus gebaut erscheinen lassen. Als ein ferneres Moment dieser Debatte sei noch hervorgehoben, daß diesmal, im Gegensatz zu der Verhandlung über das Wehrgezetz, jede Erörterung über die auswärtigen Beziehungen der Monarchie unterblieb, was man immerhin als ein nicht unbedeutliches Symptom jener Verhügung betrachten muß, mit der hier in politischen Kreisen der Stand dieser Beziehungen und die Leitung derselben nunmehr angesehen wird.

Wie bereits erwähnt, blieb die Regierung, für welche die Minister Graf Taaffe und Dr. Giskra eintraten, Siegerin. Die Majorität welche sie errang, hätte sich wesentlich erhöht, wenn nicht, sowohl durch die Berufung mehrerer Minister an das a. h. Hoflager, als durch die bedauernswerte Abwesenheit einer namhaften Anzahl von regierungsfreundlichen Deputirten (etwa 30!).

Vorsitzender: Fürst Colloredo-Mannsfeld.

Auf der Ministerbank: Hasner.

Regierungsrath Neumann übergibt eine Petition des Gemeinderates von Wien, betreffend die Erhaltung und Wahrung des Rechtes der Stadt Wien zur Ernennung der von der Gemeinde bezahlten Lehrer und Überlehrer.

Wird der politischen Commission zugewiesen. Der erste und einzige Punkt der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstpläze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

Prof. Miklosich referirt über diesen Gesetzentwurf und beantragt Namens der politischen Commission die unveränderte Annahme desselben in der von dem Abgeordnetenhaus angenommenen Fassung.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte angenommen und auch sogleich in dritter Lesung erledigt.

Hiermit schließt die Sitzung.

Nächste Sitzung unbestimmt.

Zum letzten Paragraphen nimmt das Wort

Abg. Dr. Sturm: Nicht um einen Antrag zu stellen, sondern um eine Betrachtung und Erinnerung zu bringen, welche zugleich als Motiv für meine und meiner politischen Freunde Abstimmung bei der dritten Lesung dienen soll, habe ich mich zum Worte gemeldet. Ich war nicht Mitglied des Wehranschusses, und war auch ohne mein Verschulden verhindert, der vorgebrachten Generaldebatte beizuwöhnen. Ich konnte daher erst in der Specialdebatte Stellung zum Gesetze und zu den Anträgen der Majorität und Minorität nehmen. Ich bin dabei keineswegs, wie mir der Berichterstatter der Majorität vorwarf, der Entscheidung ausgewichen, wie überhaupt das Ausweichen nicht meine Sache ist. Ich habe erklärt, daß ich, abgesehen von der gesetzlichen Abtheilung in Districten, vollständig auf dem Standpunkte der Minorität stehe, doch das Haus hat befunden, daß man zwar für eine Million Soldaten 50 Mill. Gulden des Jahres, aber nicht für 200.000 Landwehrmänner 50.000 bis 80.000 Gulden ausgeben dürfe.

